

2. Stellenwert der Rehabilitation im Versorgungssystem

Die Leistungen zur Teilhabe im System der sozialen Sicherheit

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Vorschriften, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung,

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
- die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden von den Trägern der Sozialen Sicherheit im Rahmen ihrer Hauptaufgabenstellung wahrgenommen. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Teilhabeleistungen und den anderen Grundaufgaben der jeweiligen Trägergruppe. So sind verbunden:

- Krankenbehandlung und Eingliederung behinderter Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung;
- Pflegeleistungen und Einleitung, Koordination und Sicherstellung von Teilhabeleistungen durch die Pflegeversicherung;
- Renten wegen Erwerbsminderung und Eingliederung behinderter Menschen in der gesetzlichen Rentenversicherung;
- Prävention, Entschädigung durch Geldleistungen und Eingliederung behinderter Menschen in der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Vermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstellen und die Arbeitsvermittlung behinderter Menschen durch die Bundesanstalt für Arbeit;
- Renten und besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Berufsförderung nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden;
- Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche;
- Sozialhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen und Eingliederung behinderter Menschen.

Art und Umfang der Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

Man unterscheidet:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Wenn auch von verschiedenen "Phasen" der Rehabilitation gesprochen wird, sind diese nicht getrennt voneinander zu sehen, sondern verlaufen zum Teil parallel zueinander bzw. greifen ineinander. Die Rehabilitation ist ein ganzheitlicher Vorgang. Deshalb stellen die Rehabilitationsträger sicher, dass die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinander greifen, auch wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Leistungsträger erforderlich sind (§ 10 SGB IX).

Sonstige sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen zur Teilhabe komplettieren das Angebot der verschiedenen Rehabilitationsträger.